
Newsletter, 30. Juli 2009

Umweltrecht

Aktuelles zum ElektroG aus Rechtsprechung, Verwaltungsvollzug und Gesetzgebung

Claudia Schoppen

Dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bietet sich erstmals die Gelegenheit, zum Umfang der Registrierungspflicht im Elektro-Altgeräte-Register (EAR) gem. § 6 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Stellung zu nehmen. Auch zu den Abholpflichten nach § 9 Abs. 5 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 1 ElektroG wird in einem weiteren Verfahren eine Entscheidung des BVerwG erwartet. Die Stiftung EAR hatte unabhängig hiervon eine Überprüfung des Abholalgorithmus veranlasst, deren Ergebnis nun veröffentlicht wurde. Ab 1. Dezember 2009 ergeben sich zudem neue Anforderungen für Hersteller batteriebetriebener Elektrogeräte.

BVerwG eröffnet Revisionsverfahren zu Fragen der Herstellerregistrierung

Das BVerwG hat auf die Beschwerde eines Großhandelsunternehmens hin, das in den Vorinstanzen erfolglos die Ausgestaltung der Registrierungspflicht bei der Stiftung EAR gerügt hatte, die Revision zugelassen (Beschluss vom 20. Mai 2009 – Az. 7 B 56/08). Zuletzt hatte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München mit Urteil vom 2. Oktober 2008, Az – 29 BV 08.1023 (s. hierzu auch unseren Newsletter vom 12. November 2008) die Klage des Unternehmens abgewiesen. Nach Auffassung der Klägerin besteht für registrierte Hersteller nach dem ElektroG keine Pflicht, für jede neu in Verkehr gebrachte Marke und Geräteart eine eigene Registrierung im EAR vorzunehmen. In dem nun eröffneten Revisionsverfahren beim BVerwG wird der Umfang der Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 2 ElektroG geklärt.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG müssen Hersteller in jedem Registrierungsantrag bei der Stiftung EAR die Marke angeben, d.h. die Bezeichnung, unter der das zu registrierende Gerät in Verkehr gebracht und von Waren Dritter unterschieden wird. Laut **VGH München** gilt diese **Registrierungspflicht** dabei

für jede einzelne Marke eines Herstellers. Zudem müssen die Hersteller nach Ansicht des VGH München über den Wortlaut des Gesetzes hinaus bei der Registrierung ebenfalls angeben, welcher der zehn **Kategorien** des § 2 Abs. 1 S. 1 ElektroG ihre Geräte angehören. In der Praxis bereitet den Herstellern die konkrete Zuordnung ihrer Geräte zu den einzelnen Kategorien allerdings nicht selten große Probleme. Beispielhaft sei hier die mitunter schwierige Abgrenzung zwischen Haushaltsgroß- und Haushaltskleingeräten genannt. Im Falle der Falschregistrierung drohen jedoch regelmäßig Bußgeldverfahren wegen unzureichender Registrierung. Es ist zu erwarten, dass das BVerwG auch zu diesem Punkt Stellung nehmen wird.

Stiftung EAR veröffentlicht Gutachten zum Abholalgorithmus

Nach § 9 Abs. 5 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 1 ElektroG sind die Hersteller verpflichtet, die von ihnen bereitgestellten Behältnisse für Altgeräte auf Zuweisung der Stiftung EAR unverzüglich abzuholen. In diesem Zusammenhang wurde der Vorwurf einer unverhältnismäßigen Belastung kleinerer Unternehmen laut, deren Abhol- und Bereitstellungsanteile die eigenen Absatzanteile zum Teil weit übersteigen



(s. hierzu zuletzt unseren Newsletter vom 26. März 2009). Im letzten Jahr wurde daher schließlich eine Überprüfung der dem Verfahren zugrundeliegenden Berechnungsweise („Abholalgorithmus“) angekündigt. Die Stiftung EAR hat die Ergebnisse der Prüfung nun veröffentlicht (www.stiftung-ear.de/aktuell/aktuelle_mitteilungen). Der Eindruck einer unverhältnismäßig hohen Belastung kleiner Unternehmen wird in dem Gutachten auf **angebliche Eingabefehler** der Hersteller selbst zurückgeführt. Wesentliche Änderungen der Abholkoordination sind demnach seitens der Stiftung EAR nicht zu erwarten.

Abzuwarten bleibt hierzu jedoch eine **Entscheidung des BVerwG**, das mit Beschluss vom 11. September 2008 (Az. 7 B 34.08) die Revision gegen ein Urteil des VGH München zur Abholpflicht zugelassen hat. Geklagt hatte ein Hersteller, dessen Abholanteil bereits nach einer einzigen Behältnisabholung das Neunfache seines Absatzanteils überstieg (VGH München, Urteil vom 13. März 2008 – Az. 20 BV 07.2359). Das BVerwG stellte in seiner Revisionszulassung fest, dass die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.

Neue Vorgaben für batteriebetriebene Geräte

Am 30. Juni 2009 wurde das „Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren“ verkündet (BGBl. I 2009, S. 1582), dessen Art. 1 die bisherige Batterieverordnung ablöst.

Korrespondierend mit einer strukturellen Neugestaltung des Entsorgungsregimes für Altbatterien wird gemäß Art. 2 des Gesetzes auch das ElektroG entsprechend angepasst. So wird § 4 ElektroG um eine neue Pflicht zur Produktkonzeption erweitert, wonach batteriebetriebene Elektrogeräte derart zu gestalten sind, dass eine **problemlose Entnehmbarkeit der Batterien** sichergestellt ist, § 4 S. 2 ElektroG n.F. Hiervon sollen gem. § 4 S. 4 ElektroG n.F. Ausnahmen zulässig sein, etwa wenn aus Sicherheitsgründen eine ständige Verbindung zwischen Gerät und Batterie erforderlich ist. Diese Regelungen treten am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Verfasserin

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 (201) 9220 0
Telefax: +49 (201) 9220 110

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Haftungsausschluss

Obleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletter stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

